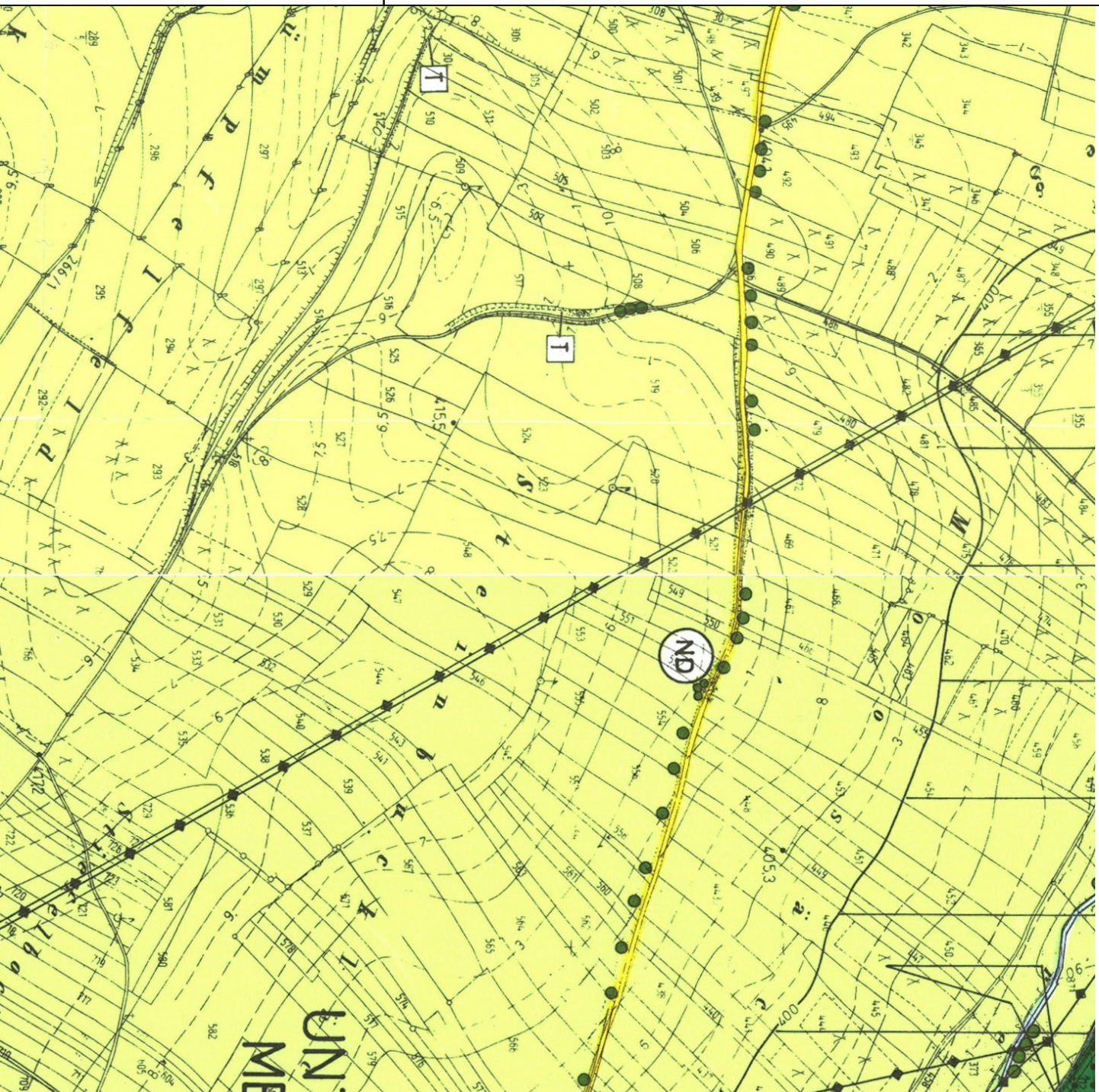
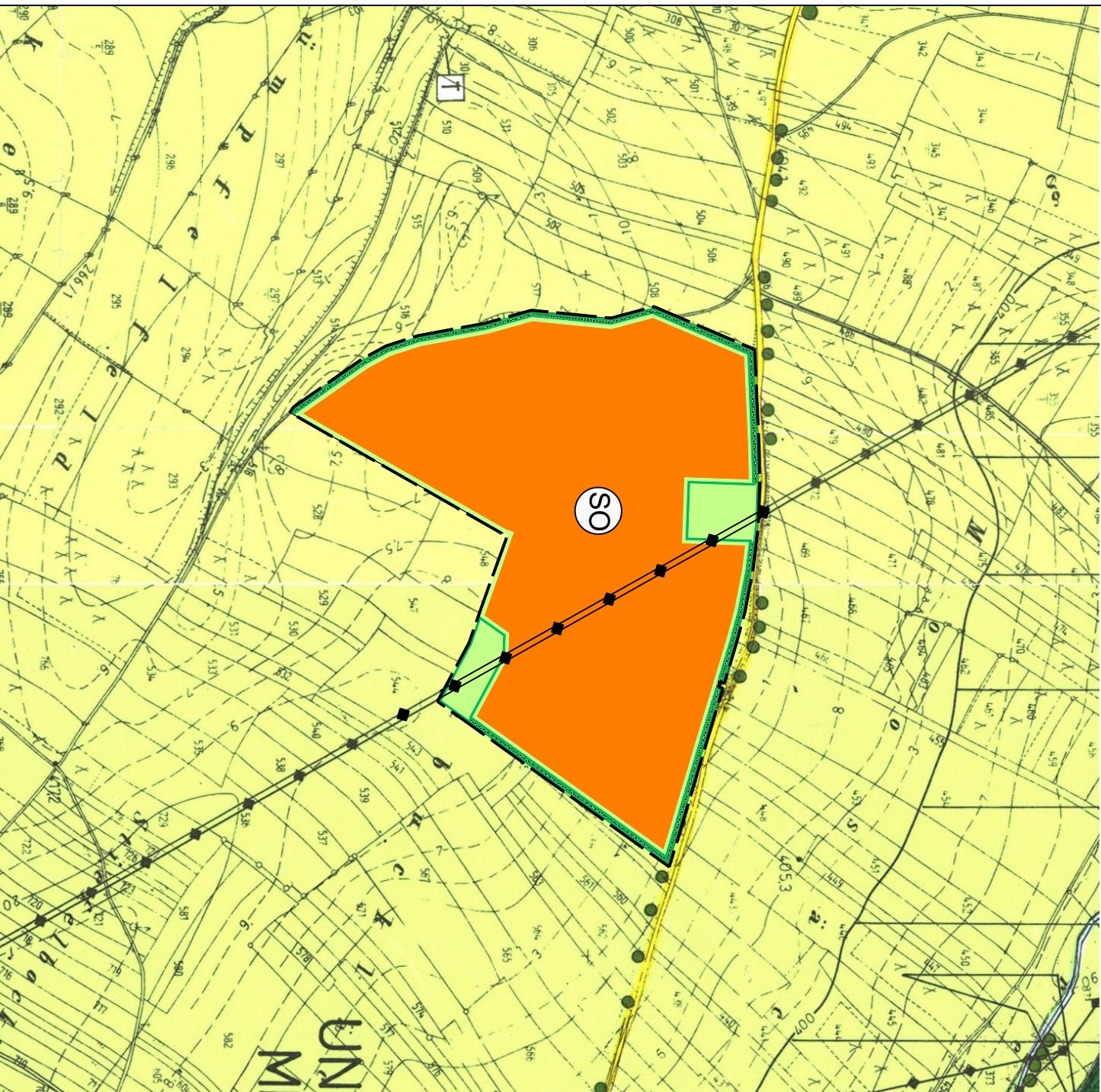


**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER STADT GEISENFELD
RECHTSWIRKSAME PLANFASSUNG**



**49. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT GEISENFELD
SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE
UNTERMETTENBACH, GEMARKUNG UNTERMETTENBACH**



Zeichenerklärung

Inhalte innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

SO SONDERGEBIET (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung 'Photovoltaik - Freiflächenanlage' auf Teilflächen der Flur Nr. 523, 524, 531, 532, 533, 534 und 538, Gemarkung Untermettenbach

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Eingrünung der geplanten Photovoltaikanlage mit einer Hecke

Grünflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (FNP), Ausgleichsflächen für die Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Teilflächen der Flur Nr. 523, 531, 532, 533 und 534

Inhalte außerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Einzelgehölze, Baumreihe

Flächen für die Landwirtschaft

Ortsverbindungsstraße

Naturdenkmal

Abbaugelände von Bodenschätzen

Elektrische Freileitung

Verfahrensvermerk Flächennutzungsplan

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Flächennutzungsplan in der Fassung vom festgestellt.

Stadt Geisenfeld, den

(Siegel)

Erster Bürgermeister Paul Weber

7. Das Landratsamt Pfaffenhohe hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Stadt Geisenfeld, den

(Siegel)

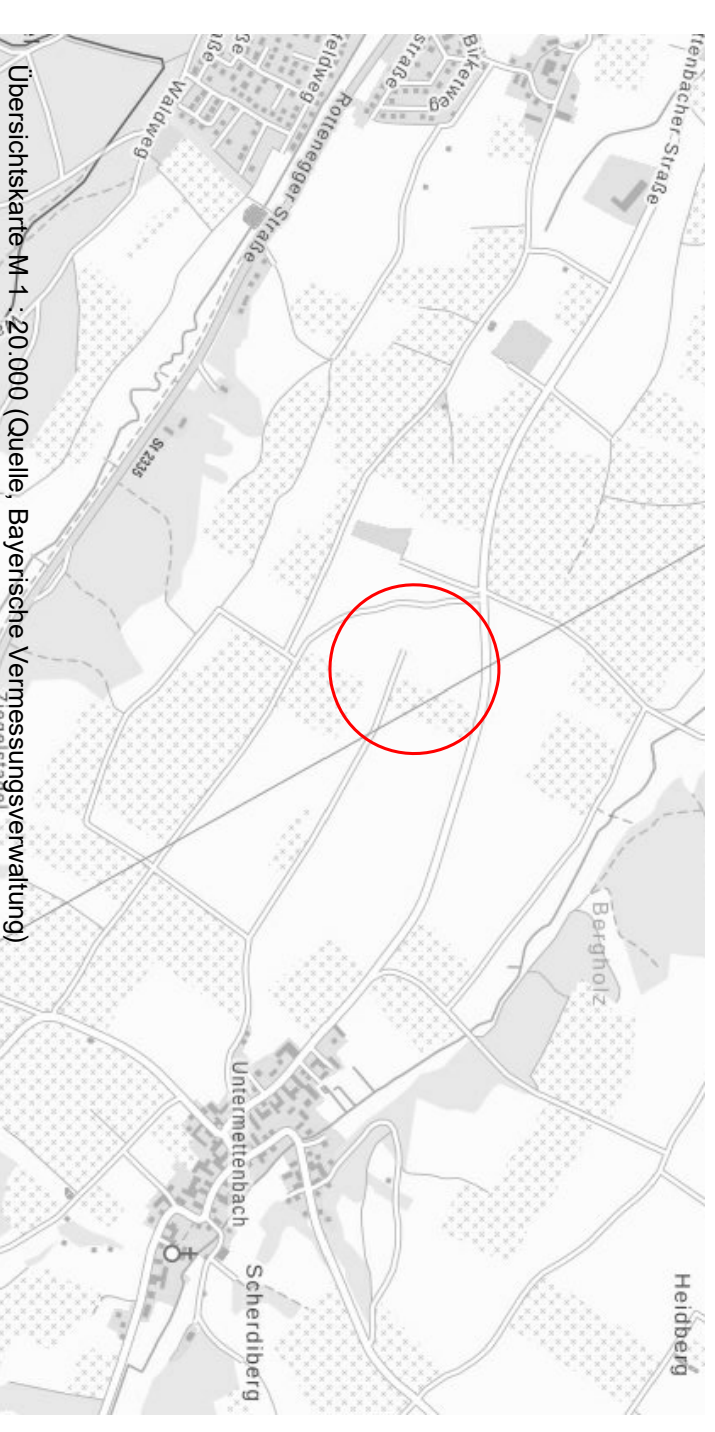
Erster Bürgermeister Paul Weber

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Geisenfeld, den

(Siegel)

Erster Bürgermeister Paul Weber



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
STADT GEISENFELD
49. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
SONDERGEBIET
PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE
UNTERMETTENBACH**

Dipl.-Ing. STEFAN JOVEN
PLANUNGSBÜRO
Landschafts-, Freiraumplanung
Wasser-, Tiefbau
Ingeborgstr. 22
81825 München
Mobil (0172) 2728887
Telefon (089) 43987339

M 1 : 5.000

gezeichnet: am 04.09.2025